



Brüssel, den 27. Juni 2022
(OR. fr)

10502/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0030(COD)

CODEC 962
COVID-19 125
JAI 926
POLGEN 90
FRONT 261
FREMP 137
IPCR 76
VISA 109
MI 497

SAN 401
TRANS 424
COCON 43
COMIX 336
SCHENGEN 71
AVIATION 129
PHARM 115
RELEX 854
TOUR 46

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/954 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-Pandemie (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Februar 2022 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 AEUV Buchstabe c stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss haben am 14. März 2022 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

¹ Dok. 5943/22.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 15. Juni 2022 die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, ein Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Schreiben (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.
4. Das Europäische Parlament hat am 23. Juni 2022 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 20. Juni 2022 beschlossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 26/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
6. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 26/22 zu billigen.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

² Dok. 10500/22.